

## Formel für Eventualvorsatz

„Nach ständiger Rechtsprechung ist Eventualvorsatz gegeben, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs beziehungsweise die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält [FB: Wissensseite], aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet [FB: Willensseite], mag er ihm auch unerwünscht sein“ (BGE 134 IV 26, 28 E. 3.2.2).